

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Haupt- fachumfang und im Beifachumfang**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_LKW IIIa	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12
ITA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_SW IIIa	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12

ITA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
ITA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
ITA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		109
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

<sup>3</sup>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA\_BE\_LKW IIIa, ITA\_BE\_LKW IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa und ITA\_BE\_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA\_BE\_LKW IIIa und ITA\_BE\_SW IIIb oder ITA\_BE\_LKW IIIb und ITA\_BE\_SW IIIa. <sup>4</sup>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA\_MED\_LKW I, ITA\_MED\_LKW II, ITA\_MED\_SW I und ITA\_MED\_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA\_MED\_LKW I und ITA\_MED\_SW II oder ITA\_MED\_LKW II und ITA\_MED\_SW I.

(3) <sup>1</sup>Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	12
ITA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	12
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		81
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

<sup>3</sup>Von den Wahlpflichtmodulen ITA\_MED\_LKW\_BF und ITA\_MED\_SW\_BF ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ITA\_BE\_FD (9 CP Fachdidaktik) und ITA\_MED\_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

## § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch; die Prüfungsleistungen in den Modulen ITA\_MED\_LKW II bzw. ITA\_MED\_SW II sowie ITA\_MED\_WV sind in italienischer Sprache zu erbringen. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Italienisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, und ITA\_BE\_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- für die Prüfung in den Modulen ITA\_BE\_LKW IIIa/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa/IIIb und ITA\_BE\_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in ITA\_MED\_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA\_MED\_FD sowie ITA\_MED\_LKW I und ITA\_MED\_SW II bzw. ITA\_MED\_LKW II und ITA\_MED\_SW I.

<sup>2</sup>Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, und ITA\_BE\_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenz-

rahmens (GER), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;

- für die Prüfung in ITA\_MED\_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA\_MED\_FD sowie ITA\_MED\_LKW I und ITA\_MED\_SW II bzw. ITA\_MED\_LKW II und ITA\_MED\_SW I.

<sup>2</sup>Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA\_BE\_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_MED\_FD, ITA\_MED\_LKW I und ITA\_MED\_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

<sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA\_BE\_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA\_MED\_FD sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

<sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(3) <sup>1</sup>Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, ITA\_BE\_FD sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. <sup>2</sup>Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

### **§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

<sup>2</sup>Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

#### IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

##### § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: ITA\_MED\_FD, ITA\_MED\_LKW I bzw. ITA\_MED\_SW I.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: ITA\_MED\_FD, ITA\_MED\_LKW\_BF bzw. ITA\_MED\_SW\_BF.

##### § 7 Masterarbeit

<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

##### § 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I und SP\_BE\_SP I nicht mit einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA\_BE\_LKW IIIa/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa/IIIb und ITA\_BE\_FD mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, das Modul ITA\_MED\_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I und SP\_BE\_SP I nicht mit einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ITA\_BE\_FD mit dem

2-fachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA\_MED\_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Italienisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Italienisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

## Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_LKW IIIa_EF	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
ITA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_SW IIIa_EF	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
ITA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I_EF	Sprachpraxis I	5
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
ITA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
ITA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		105
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

<sup>3</sup>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA\_BE\_LKW IIIa\_EF, ITA\_BE\_LKW IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa\_EF und ITA\_BE\_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 15

CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA\_BE\_LKW IIIa\_EF und ITA\_BE\_SW IIIb oder ITA\_BE\_LKW IIIb und ITA\_BE\_SW IIIa\_EF. <sup>4</sup>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA\_MED\_LKW I, ITA\_MED\_LKW II, ITA\_MED\_SW I und ITA\_MED\_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA\_MED\_LKW I und ITA\_MED\_SW II oder ITA\_MED\_LKW II und ITA\_MED\_SW I.

(3) <sup>1</sup>Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	9
ITA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	9
ITA_MED_WV_BF	Wissenschaftliche Vernetzung	3
Summe: 75		
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

<sup>3</sup>Von den Wahlpflichtmodulen ITA\_MED\_LKW\_BF und ITA\_MED\_SW\_BF ist eines zu erbringen.“

2. In **§ 4 Satz 1** werden nach dem Kürzel „ITA\_MED\_WV“ die Worte „bzw. ITA\_MED\_WV\_BF“ ergänzt.
3. In **§ 5a Abs. 1 Satz 1** werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Kürzel „ITA\_BE\_LKW IIIa/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „ITA\_BE\_LKW IIIa\_EF/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa\_EF/IIIb“.
4. In **§ 5a Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:  
 ” - für die Prüfung in ITA\_MED\_WV\_BF ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA\_MED\_FD, ITA\_MED\_LKW\_BF und ITA\_MED\_SW\_BF.“
5. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „ITA\_BE\_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA\_BE\_SP I\_EF“.
6. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird das Kürzel „SP\_BE\_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA\_BE\_SP I\_EF“.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 3** werden die Kürzel „ITA\_BE\_LKW IIIa/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „ITA\_BE\_LKW IIIa\_EF/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa\_EF/IIIb“.
8. In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird das Kürzel „SP\_BE\_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA\_BE\_SP I“.

9. In **§ 8 Abs. 2 Satz 3** wird das Kürzel ITA\_MED\_VW“ ersetzt durch das Kürzel „ITA\_MED\_WV\_BF“.

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor